



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang

Ausgabe 14/2021

Rhede, 25.08.2021

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
11.08.2021	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
20.08.2021	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 01.09.2021 hier: 18:00 Uhr Rats- u. Kultursaal des Rathauses, Einlass an der Neustraße. Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen	4
23.08.2021	Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	6

weitere Inhalte s. Seite 2

24.08.2021	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	10
24.08.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegen- schaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRWStadt Rhede, Gemarkung Vardingholt	11

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Markus Valler, zuletzt wohnhaft Bleke 6 A, 46342 Velen, ist ein Bescheid vom 29.07.2021, Kassenzeichen 02.02610.3, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Rhede, Finanzbuchhaltung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 234 (1. Obergeschoss), eingesehen und von den Betroffenen in Empfang genommen werden. Dieser gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 11.08.2021

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schmeing

Am Mittwoch, dem 01. September 2021, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt. Der Einlass erfolgt über die Neustraße.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein. Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Einführung und Verpflichtung der neuen Stadtverordneten
- Punkt 2: Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss- und sonstiger Gremiensitze
- Punkt 3: Bau des Radschnellweges Westmünsterland (RS 2) durch den Landesbetrieb Straßen.NRW; Umsetzung des 1. Bauabschnitts von Bocholt (Berliner Platz) bis Rhede (Bahnhofstraße)
- Punkt 4: Sachstandsbericht über bisherige und laufende LEADER-Projekte der aktuellen Förderperiode, Vorstellung des geplanten interkommunalen LEADER-Projekts "Selbstorganisiertes E-Car-Sharing in Stadtquartieren" sowie Informationen zur Planung der Bewerbung auf die nächste LEADER-Förderperiode
- Punkt 5: 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: "Tannenkamp", Änderungsbereich 2: "Altrheder Kamp") – Feststellungsbeschluss
- Punkt 6: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) - Erneute öffentliche Auslegung
- Punkt 7: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 8" (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße) – Satzungsbeschluss

- Punkt 8: Satzung der Stadt Rhede über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet "Rhede B 8" (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes)
- Punkt 9: Anpassung des Investitionskostenrahmens und Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der Quartiersentwicklung im Bereich des Gudulaklosters
- Punkt 10: Vorstellung des neuen Internetauftritts www.in-rhede.de
- Punkt 11: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 12: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 20.08.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Rhede
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021** während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126, Borken II, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (25. September 2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag (26. September 2021), 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rhede, 23.08.2021

Stadt Rhede
Der Bürgermeister

Jürgen Bernsmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Saskia Thoma, zuletzt wohnhaft Paßkamp 3, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 02.08.2021 zuzustellen. Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 138 (EG) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 930-138 eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 24. August 2021

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Enck

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Patrick Otte



Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Ruf 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschafts- vermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt

24.08.2021

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks **Burloer Diek 29**, in **Rhede**,

Gemarkung **Vardingholt**, Flur **5**, Flurstück **75**

sind von mir vermessen worden.

Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet.

Für die angrenzenden Gewässerflurstücke

- Gemeinde **Rhede**, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **5**, Flurstück **36**
- Gemeinde **Rhede**, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **5**, Flurstück **39**
- Gemeinde **Rhede**, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **1**, Flurstück **84**

sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Patrick Otte, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken

Öffnungszeiten: Montag-Freitag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr
Montag-Donnerstag von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Die Offenlage erfolgt ab dem **01.09.2021** für den Zeitraum eines Monats.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, 24.08.2021



Dipl.-Ing. Patrick Otte
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur